

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung)

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 7. Dezember 2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Delitzsch in seiner Sitzung am 21. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege auf Grundlage der Satzung über die Kindertagesbetreuung der Stadt Delitzsch (Kitabetreuungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung betreut werden.
- (2) Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Delitzsch betreut werden, gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung in Verbindung mit den veröffentlichten Elternbeiträgen nach § 4 Absatz 1.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Kindertagesbetreuung erhebt die Stadt Delitzsch Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesbetreuung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagesbetreuung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats oder endet die Betreuung in Ausnahmefällen vor dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Für den Zeitraum der erstmaligen Eingewöhnung in eine Kindertagesbetreuung ist der Elternbeitrag für 4,5 Stunden zu zahlen. Beginnt die Eingewöhnungszeit vor dem 15. des Monats, ist der Elternbeitrag für den Monat in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte für Mehrbetreuung bzw. Elternbeiträge für zeitweise Betreuung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung. Eine zeitweise Betreuung wird für Kinder ermöglicht, die in Ausnahmefällen eine tageweise Betreuung in Anspruch nehmen, wenn in der Kindertageseinrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Kinder in zeitweiser Betreuung.
- (5) Krankheit, Quarantäne, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertagesbetreuung bis zu vier Wochen. Satz 2 gilt nicht bei einer personell bedingten Schließung von Betreuungsgruppen an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstage, soweit durch den Träger keine adäquate Betreuung angeboten werden kann; auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgt für jeweils fünf aufeinanderfolgende Betreuungstage die Erstattung in Höhe von einem Viertel des jeweiligen monatlichen Elternbeitrages. Bei Abwesenheit des Kindes über 40 aufeinanderfolgende Betreuungstage wegen Krankheit, Quarantäne oder Kuraufenthalt wird der Elternbeitrag auf Antrag der Erziehungsberechtigten

unter Vorlage der Bescheinigung durch den Arzt oder der zuständigen Gesundheitsbehörde rückwirkend ab dem 21. Betreuungstag der Abwesenheit erlassen; die Berechnung des Erlassbetrages erfolgt tageweise; dazu wird der satzungsgemäße Monatsbeitrag durch die maximal möglichen Betreuungstage des jeweiligen Monats geteilt und dann mit den tatsächlich abwesenden Betreuungstagen des Monats multipliziert. Der Erlassbetrag wird kaufmännisch auf volle 0,10 € gerundet.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Diese werden bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das vergangene Jahr im Amtsblatt der Stadt Delitzsch veröffentlicht. Auf dieser Grundlage entscheidet der Stadtrat jährlich über die Höhe eventuell notwendiger Anpassungen. Die Änderungen je Betreuungsform und -zeiten werden danach im Amtsblatt der Stadt Delitzsch veröffentlicht.
- (2) Die ungekürzten monatlichen Elternbeiträge betragen für die Kindertagesbetreuung
 1. in Kinderkrippen bis zu 9 Stunden täglich (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)
222,00 Euro
 2. in Kindergärten bis zu 9 Stunden täglich (von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)
144,00 Euro
 3. im Hort bis zu 6 Stunden täglich (Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse)
84,00 Euro.

Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder in Kinderkrippen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Kindergartenbeitrag erhoben.

- (3) Werden mehrere Kinder einer Familie in der Kindertagesbetreuung aufgenommen (Zählkinder), so ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung der weiteren Kinder wie folgt:
 2. Zählkind um 40 Prozent
 3. Zählkind um 80 Prozent
 4. Zählkind und weitere um 100 Prozent.

Die Kinder sind in der Altersreihenfolge zu zählen. Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, die in der Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, werden entsprechend berücksichtigt. Maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder.

- (4) Für Kinder von Alleinerziehenden ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
 1. Zählkind um 10 Prozent
 2. Zählkind um 50 Prozent
 3. Zählkind um 90 Prozent
 4. Zählkind und weitere um 100 Prozent.

Alleinerziehende sind Erziehungsberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne weitere erwachsene Person allein in einem Haushalt (gemeinsame Wohnung) zusammenleben und tatsächlich mehr als hälftig allein für die Pflege und Erziehung des Kindes oder der Kinder sorgen.

- (5) In Ausnahmefällen kann eine über 9 Stunden täglich hinausgehende Betreuungszeit für Krippen- und Kindergartenkinder vereinbart werden. Für Hortkinder kann für alle Monate mit Schulferien eine Betreuung über 6 Stunden täglich hinaus - bis zu 9 Stunden täglich - vereinbart werden, im jeweiligen Folgemonat wird der Vertrag mit der vorherigen Betreuungszeit fortgesetzt.
- (6) Die monatlichen Elternbeiträge werden kaufmännisch auf volle 0,50 € gerundet.

§ 5

Weitere Entgelte

- (1) Für die zeitweise Betreuung (Gastkind) beträgt der Beitragssatz pro Tag 1/20 des Beitrages nach § 4 Absatz 2. Dieser Beitrag ist nicht ermäßigungsfähig.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten nach § 4 Absatz 1, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Wird an fünf oder mehr Betreuungstagen im Monat die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung überschritten, erfolgt ab dem Folgemonat die Festsetzung des Beitrages in der nächsthöheren Betreuungszeit. Im Übrigen werden für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit weitere Entgelte erhoben:
 1. Kinderkrippe 1/180
 2. Kindergarten 1/180
 3. Hort 1/120

der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten nach § 4 Absatz 1. Dieser Beitrag ist nicht ermäßigungsfähig. Eine Mehrbetreuung in der Kindertagespflege über 9 Stunden, wird zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten privatrechtlich vereinbart und berechnet.

- (4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt für die Betreuung entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Höhe der zu entrichtenden weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen. Die Elternbeiträge für die zeitweise Betreuung und die weiteren Entgelte werden kaufmännisch auf volle 0,10 € gerundet.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch einen Bescheid der Stadt Delitzsch festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Delitzsch sowie die Kindertagespflege ist jeweils am 15. Kalendertag des Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch
 - Wechsel der Betreuungsart,
 - Erhöhung oder Absenkung der Betreuungszeit,
 - Veränderung der Familienverhältnisse oder
 - veränderte Voraussetzungen für die Gewährung von Ermäßigungen

werden vom 1. Kalendertag des nächsten Monats an wirksam, wenn die entsprechende schriftliche Information durch die Erziehungsberechtigten bis zum 15. des Vormonats in der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder bei der Stadtverwaltung Delitzsch vorliegen.

- (4) Erfolgt die Zahlung der Elternbeiträge, weiteren Entgelte bzw. Elternbeiträge für die zeitweise Betreuung nicht bis zum Fälligkeitstermin, werden abgabenrechtliche Nebenleistungen erhoben.

§ 7

Grundsätze zur Ermäßigung, zum Erlass bzw. zur Übernahme von Elternbeiträgen

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 Absätze 3 und 4 sind schriftlich bzw. durch Erklärung der Erziehungsberechtigten nachzuweisen. Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Stadt Delitzsch ist berechtigt, die Richtigkeit der Ermäßigung des Elternbeitrages durch Vorlage von Nachweisen zu prüfen und bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend Korrekturen vorzunehmen.
- (2) Für den Erlass bzw. für die Übernahme der Elternbeiträge ist das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen zuständig. Dieses ist von den Erziehungsberechtigten beim Jugendamt zu beantragen.
- (3) Bei der Berechnung der Elternbeiträge wird die Ermäßigung, der Erlass bzw. die Übernahme erst nach Vorlage des bestätigten Bewilligungsbescheides bei der Stadt Delitzsch berücksichtigt. Entstehende Differenzen sind durch die Erziehungsberechtigten zu zahlen.
- (4) Für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Nordsachsen werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Oktober 2018 über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung (bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 12. Mai 2022) außer Kraft.

Anlage zu §§ 4 und 5 der Elternbeitragsatzung

I. Elternbeiträge (monatlich)

(1) Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

	Tägliche Betreuung bis zu ... Stunden				
	4,5	6	9	10 (§ 5 Absatz 5 Satz 1)	11
Familie					
1. Zählkind	111,00 €	148,00 €	222,00 €	246,50 €	271,50 €
2. Zählkind	66,50 €	89,00 €	133,00 €	148,00 €	163,00 €
3. Zählkind	22,00 €	29,50 €	44,50 €	49,50 €	54,50 €
Alleinerziehend					
1. Zählkind	100,00 €	133,00 €	200,00 €	222,00 €	244,00 €
2. Zählkind	55,50 €	74,00 €	111,00 €	123,50 €	135,50 €
3. Zählkind	11,00 €	15,00 €	22,00 €	24,50 €	27,00 €

(2) Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG (von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)

	Tägliche Betreuung bis zu ... Stunden				
	4,5	6	9	10 (§ 5 Absatz 5 Satz 1)	11
Familie					
1. Zählkind	72,00 €	96,00 €	144,00 €	160,00 €	176,00 €
2. Zählkind	43,00 €	57,50 €	86,50 €	96,00 €	105,50 €
3. Zählkind	14,50 €	19,00 €	29,00 €	32,00 €	35,00 €
Alleinerziehend					
1. Zählkind	65,00 €	86,50 €	129,50 €	144,00 €	158,50 €
2. Zählkind	36,00 €	48,00 €	72,00 €	80,00 €	88,00 €
3. Zählkind	7,00 €	9,50 €	14,50 €	16,00 €	17,50 €

(3) Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG (vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse)

	Tägliche Betreuung bis zu ... Stunden				
	5	6	7	8	9 (§ 5 Absatz 5 Satz 2)
Familie					
1. Zählkind	70,00 €	84,00 €	98,00 €	112,00 €	126,00 €
2. Zählkind	42,00 €	50,50 €	59,00 €	67,00 €	75,50 €
3. Zählkind	14,00 €	17,00 €	19,50 €	22,50 €	25,00 €
Alleinerziehend					
1. Zählkind	63,00 €	75,50 €	88,00 €	101,00 €	113,50 €
2. Zählkind	35,00 €	42,00 €	49,00 €	56,00 €	63,00 €
3. Zählkind	7,00 €	8,50 €	10,00 €	11,00 €	12,50 €

II. Elternbeiträge für Gastkinder

- Tagesbeitrag, nicht ermäßigungsberechtigt

Kinderkrippenkind	11,10 €	bis zu 9 Stunden täglich
Kindergartenkind	7,20 €	bis zu 9 Stunden täglich
Hortkind	4,20 €	bis zu 6 Stunden täglich

III. weiteres Entgelt für Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeit

- nicht ermäßigungsberechtigt

Kinderkrippenkind	7,90 €	je weitere angefangene Stunde
Kindergartenkind	3,30 €	je weitere angefangene Stunde
Hortkind	2,70 €	je weitere angefangene Stunde

IV. weiteres Entgelt für Betreuung nach Ablauf der Öffnungszeit

- nicht ermäßigungsberechtigt

alle Betreuungsformen	30,00 €	je weitere angefangene Stunde
-----------------------	---------	-------------------------------